

Fahrzeugüberlassungsvertrag

Zwischen der Volkswagen Aktiengesellschaft;
Brieffach 011/1890/2, 38436 Wolfsburg

und

Tuspo Weende e. V.
Springstrasse 115
37077 Göttingen

- nachstehend **VW** genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

- nachstehend **Verein** genannt -

Präambel

VW hat das Ziel, durch die Unterstützung von Vereinen und Verbänden, insbesondere durch die Unterstützung der Jugend- und Sozialarbeit im Breitensport, auch insoweit seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden und sein Image als sozial eingestelltes Unternehmen zu bestätigen und weiter zu fördern. Ein Mittel dazu ist die Bereitstellung von Fahrzeugen als Mobilitätsunterstützung für sportliche oder sportkommunikative Vorhaben im Rahmen des Vereinszweckes. VW stellt dem Verein für die Deckung des Mobilitätsbedarfes ein Fahrzeugkontingent zur Verfügung. Für VW stellt dies eine gute Möglichkeit dar, sich mit seinen Fahrzeugen als Unterstützer der zum Großteil ehrenamtlichen Arbeit im Breiten-, aber auch im Spitzensport zu zeigen und eine landesweit positive Reputation und Sichtbarkeit in der Gesellschaft zu erwirken.

§ 1 Leistungen des Vereins

1. Der Verein verpflichtet sich, das Markenlogo „VW im Kreis“ unter den nachfolgenden Bestimmungen zu präsentieren bzw. folgende Werbeleistungen zu gewährleisten:
 - Nutzung gebrandeter Fahrzeuge der Volkswagen Sportkommunikation gemäß § 3 dieser Vereinbarung
 - Sichtbare und repräsentative Platzierung des Fahrzeuges am Veranstaltungsort
 - Einbindung des Volkswagen Logo auf der Website des Vereins für die gesamte Dauer des Vertrages
2. Die o. g. Leistungen umfassen einen Wert von € 1827,84 inkl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

3. Der Verein erstellt VW mit Ablauf des Vertrages einen Bericht über die erbrachten Leistungen.
4. Der Verein wird VW bis zum 15.11. des Vertragslaufjahres gem. § 6 dieses Vertrages, darüber eine ordnungsgemäße Rechnung, ggf. zuzüglich der gesetzlichen geschuldeten Umsatzsteuer, gem. § 14 UStG stellen. Eine verspätete Zahlung des vereinbarten Entgelts, die auf einen nicht rechtzeitigen Zugang der Rechnung zurückzuführen ist, hat VW nicht zu vertreten. Werden nicht alle Fahrzeugtage (Wert pro Fahrzeugtag: 38,08 Euro inkl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) des Kontingentes abgerufen, so wird die Rechnungssumme entsprechend der tatsächlich abgerufenen Fahrzeugtage berechnet.
5. Der Verein hält dazu Rücksprache mit VW. Ein Anspruch auf Kompensationsleistungen für nicht abgerufene Fahrzeugtage, gleichgültig welcher Art, besteht nicht. Die Kosten und Aufwendungen für das Anbringen der Banner und der Logoeinbindung in diversen Medien liegen beim Verein. Jede Verwendung des Logos von VW ist im Vorfeld mit der Volkswagen Sportkommunikation abzustimmen.

§ 2 Leistungen von VW

1. VW stellt dem Verein für den Transport und organisatorische Tätigkeiten für sportliche oder sportkommunikative Zwecke ein Kontingent von 48 Fahrzeugtagen im Vertragsjahr zur Verfügung. Dabei fungieren die 48 Tage als Abrufkontingent und können einzeln oder gebündelt abgerufen werden. Der Verein hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug, sondern erkundigt sich bei VW jeweils über die bestehende Verfügbarkeit. Bei den Fahrzeugmodellen handelt es sich, je nach Verfügbarkeit, um ein Fahrzeug der Marke Volkswagen PKW oder Volkswagen Nutzfahrzeuge.
2. Für die Bereitstellung der Fahrzeuge wird VW dem Verein einen Betrag von € 1827,84 inkl. der gesetzlichen geschuldeten Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Diese Rechnungssumme ergibt sich bei voller Ausschöpfung der 48 Fahrzeugtage zu je € 38,08 inkl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Die tatsächliche Rechnungssumme berechnet sich anhand der genutzten Fahrzeugtage im Abrechnungsjahr. Nicht genutzte Fahrzeugtage werden von der Rechnungssumme abgezogen. Die final anfallende Rechnungssumme im Vertragsjahr wird dem Verein durch Volkswagen mitgeteilt.
3. Dieser Vertrag beinhaltet keine Zusage von VW über das Vorhandensein etwaiger Verfügbarkeiten von Fahrzeugen. VW prüft vielmehr jede Anfrage des Vereins im Einzelfall anhand der bestehenden Verfügbarkeiten. Der Verein fragt VW rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vor Beginn des Vergabedatum, an, ob für diesen Zeitraum Fahrzeuge verfügbar sind.

§ 3 Fahrzeugnutzung

1. Der Verein verpflichtet sich, das/die Fahrzeug(e) ausschließlich zum vereinbarten Zweck zu verwenden. Das Fahrzeug wird dem Verein bei VW in Wolfsburg übergeben und ist vom Verein auch in Wolfsburg an VW zurückzugeben. Die Vertragsparteien werden jede Fahrzeugübergabe (Übergabe und Rückgabe) mit einem Übergabeprotokoll gemäß **Anlage 1** dieser Vereinbarung protokollieren.
2. Der Verein verpflichtet sich, das/die Fahrzeug(e) am jeweils im Übergabeprotokoll vereinbarten Rückgabetermin in einwandfreiem Zustand, d.h. ausreichend betankt/geladen bzw. geladen (mindestens 80km Reichweite) sowie von außen und innen gereinigt und gepflegt, an VW zurückzugeben. Kommt der Verein dieser Verpflichtung nicht nach, behält sich VW vor, den Verein mit den entsprechenden Kosten zur Herstellung des geschuldeten Zustandes zu belasten. Darüber hinaus kann der Verein für alle sich aus der verspäteten Rückgabe ergebenden Folgen in Anspruch genommen werden. Auf Verlangen hat der Verein für die Zeit der verspäteten Rückgabe eine Nutzungsentschädigung nach den ortsüblichen Sätzen für Kraftfahrzeugmiete pro überlassenem Fahrzeug an VW zu zahlen, soweit dem Verein im Rahmen der verspäteten Rückgabe ein Verschulden zu Last fällt.
3. Der Verein stellt sicher, dass das/die Fahrzeug(e) ausschließlich von Vereinsmitgliedern und/oder Personen geführt werden, die vom Verein im jeweiligen Einzelfall zur Führung des Fahrzeugs befugt wurden und den Verein gegenüber VW vertreten dürfen (nachfolgend: „autorisierte Nutzer“). Die autorisierten Nutzer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein; es dürfen keine offensichtlichen Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges im Öffentlichen Straßenverkehr bestehen und die Fahrerlaubnis darf nicht entzogen bzw. ein Fahrverbot verhängt sein. In diesen Fällen ist VW unverzüglich und ohne Aufforderung hierüber durch den Verein zu informieren; eine Nutzung durch die betreffende Person ist in diesen Fällen untersagt, was durch den Verein sicherzustellen ist. Die Liste der vom Verein autorisierten Nutzer befindet sich in **Anlage 2** dieser Vereinbarung. Aus gesundheitlichen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Fahrsicherheit darf sich der autorisierte Nutzer vorübergehend von einem Dritten ablösen lassen, sofern der autorisierte Nutzer selbst mit im Fahrzeug anwesend ist.
4. Der Verein und seine Vertreter (autorisierte Nutzer) sind verpflichtet, das zu dem/den Fahrzeug(en) gehörende Fahrtenbuch sowie das Übergabeprotokoll ordnungsgemäß und lückenlos zu führen und jederzeit Auskunft über den betreffenden Fahrzeugführer gegenüber VW und staatlichen Ermittlungsbehörden geben zu können. Der Verein berechtigt VW zur Übermittlung der Personendaten des Nutzers an staatliche Ermittlungsbehörden im Wege von Anhörungen zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Fahrzeug.

5. Der Verein verpflichtet sich, das Fahrzeug sachgemäß und pfleglich sowie entsprechend der Betriebsanleitung zu behandeln und in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Das Anbringen von Beschriftungen an dem/den Fahrzeug(en) sowie das Entfernen bzw. Hinzufügen von Ein- und Anbauten sind ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von VW nicht gestattet. Während der Nutzung der/des Fahrzeug(e/s) anfallende Wartungs- und Reparaturarbeiten an dem/den Fahrzeug(en) sind nach vorheriger Abstimmung mit der verleihenden Stelle von VW durch den Verein oder VW durchzuführen bzw. in autorisierten Betrieben der Volkswagen-Vertriebsorganisation zu beauftragen.
6. Die Kostentragungspflicht für sonstige Betriebskosten (z.B. Motoröl, Reifenersatz, sonstige Betriebsstoffe) sowie die Kosten für Wartungs- und Reparaturarbeiten übernimmt VW.
7. Die Kostentragungspflicht für Kraftstoff und/oder Strom/Beladung übernimmt der Verein.
8. Eine Verbringung der/des Fahrzeuge(s) außerhalb Deutschlands bedarf der vorherigen Zustimmung durch VW.
9. In der Regel keine Selbstbeteiligung des Vereins bei Unfallschäden und Verlust der/des Fahrzeuge(s) gem. § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Anlage 3. Volkswagen behält sich bei wiederholt vorkommenden Schadenfällen und oder dem Verdacht der Rücksichtslosigkeit vor, den Verein mit einer Selbstbeteiligung von 150 Euro pro Fahrzeugschaden zu belasten.
10. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bestimmungen zum Fahrzeug-Leihvertrag, Fahrzeug-Leihvertrag **Anlage 3**.

§ 4 Rechnungsstellung

1. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass der Wert der vom Kooperationspartner erbrachten Leistungen dem Bruttowert der Leistungen von VW entspricht. Die Leistungen sind somit regelmäßig ausgeglichen. Soweit ein Ausgleich der Rechnungsbeiträge möglich ist, wird jetzt schon eine Aufrechnung vereinbart. Zahlungen sind danach nicht vorgesehen.
2. Für die beiderseitigen Leistungen stellen sich die Vertragsparteien ordnungsgemäße Rechnungen gemäß § 14 Abs. 4 UStG mit gesondertem Umsatzsteuerausweis, soweit eine Berechtigung zum gesonderten Umsatzsteuerausweis besteht.
3. Folgende Daten des Kooperationspartners müssen nach den gesetzlichen Vorgaben in dessen Rechnung enthalten sein:
 - a. Vollständigen Namen, Vorname/Firmierung, und vollständige Anschrift (Straße/Postfach PLZ und Ort) des Leistenden und des Leistungsempfängers;
 - b. Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer;
 - c. Ausstellungsdatum;

- d. Rechnungsnummer;
 - e. Handelsübliche Bezeichnung der Leistung;
 - f. Angabe des Leistungszeitpunkts (Kalendermonat der Abgabe) unter Bezug auf diese Vereinbarung in der Rechnung als Leistungsbeschreibung;
 - g. Entgelt der Leistung (ggf. aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und Steuerbefreiungen);
 - h. Anzuwendender Steuersatz und auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag bzw. Hinweis auf die Steuerbefreiung.
4. Die Ermittlung des Wertes der Fahrzeugüberlassung und des Wertes der Werbeleistung erfolgt zum Ende der Vertragslaufzeit. Seinen steuerlichen Verpflichtungen kommt jeder Vertragspartner in eigener Verantwortung nach. Insbesondere wird der Kooperationspartner etwaige aus einer privaten Nutzung des Fahrzeugs resultierende Steuerbelastungen (Ertragsteuern und Umsatzsteuer) selbst anmelden und tragen.

§ 5 Branchenexklusivität

Der Verein sichert VW für die Vertragslaufzeit Branchenexklusivität im Bereich der Automobil- und Nutzfahrzeugbranche sowie der Mobilitätsdienstleistungen, die aktuell von VW angeboten werden, zu (nachfolgend gemeinsam bezeichnet als "**Branchenexklusivität**"). Dies betrifft alle Geschäftsbereiche und Produkte, die in direkter Konkurrenz zu den Geschäftsbereichen und Produkten von VW stehen. In Zweifelsfällen wird der Verein eine vorherige Abstimmung mit VW darüber vornehmen, ob es sich bei einem Unternehmen um einen Wettbewerber handelt. Das Ergebnis der Abstimmung ist in Textform festzuhalten.

§ 6 Vertragslaufzeit

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am 30.11.2026.
2. Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung, außerordentlich gekündigt werden. VW ist nach vorheriger Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Verein eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht erfüllt oder VW die Fortsetzung des Vertrages aus anderen Gründen nicht zumutbar ist. Eine Abmahnung vor der außerordentlichen Kündigung ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn nach Art, Umfang und den Umständen der Vertragsverletzung nicht erwartet werden kann, dass der Verein durch eine solche Abmahnung zu vertragstreuem Verhalten veranlasst werden kann. Unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze ist VW zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn 2.1 gegen den Verein oder seine Vertreter strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen werden,
 - 2.2 Der Verein oder dessen Vertreter mit erheblichen Gesetzesverstößen, insbesondere Doping-, Drogen- oder Alkoholmissbrauch substantiell in Verbindung gebracht wird;

2.3 Der Verein sich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Art und Weise in der Öffentlichkeit präsentiert und hierdurch eine Vertragsfortführung für VW unzumutbar ist.

3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Die Vertragspartner sind sich darüber bewusst, dass Vertragsleistungen aus Gründen, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare Ereignisse, abgesagt werden können. Die Vertragspartner sind für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten befreit. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 7 Wohlverhalten, Unterrichtspflicht, Vertraulichkeit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich untereinander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Die Anforderungen und Erwartungen an ihre Geschäftspartner hat die Volkswagen AG in dem als **Anlage 5** beigefügten Code of Conduct für Geschäftspartner näher präzisiert. Die Volkswagen AG erwartet von ihren Geschäftspartner, dass diese die Verhaltensanforderungen des Code of Conduct für Geschäftspartner kennen und sich den darin formulierten Grundsätzen gleichermaßen verpflichtet fühlen.
2. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, welche für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung sind zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrags, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger und ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Diese Bestimmung gilt auch nach Beendigung des Vertrags. Diese Verpflichtung zum Schutze vertraulicher Information beinhaltet nicht solche Informationen, die öffentlich bekannt sind. Öffentlich bekannte Informationen sind solche, die nachweislich vor ihrer Bekanntgabe dem Verein bereits zugänglich waren bzw. ohne dessen Verschulden während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung öffentlich bekannt wurden.

§ 8 Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten alle gesetzlichen Bestimmungen; insbesondere die des anwendbaren Datenschutzrechts, jederzeit einzuhalten. Die Parteien stimmen darin überein, dass das anwendbare Datenschutzrecht insbesondere auch die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und ihre jeweils einschlägigen nationalen Ausführungsgesetze umfasst. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, insbesondere hiernach geschuldete Leistungen, Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter.


Der Verein stellt sicher, dass jeder durch den Verein zur Fahrzeugführung autorisierten Person die Kenntnisnahme der beigefügten Datenschutzerklärung (Anlage 4) ermöglicht wird.

§ 9 Sonstiges

1. Dieser Vertrag gibt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Änderungen und Ergänzungen sowie die Beendigung und Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, es sei denn, diese beruhen auf einer individuellen, unmittelbar zwischen den Vertragspartnern ausgehandelten Vereinbarung, die gesondert schriftlich festgehalten wird. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Die telekommunikative Übermittlung genügt nicht, jedoch reicht die elektronische Form (§§ 127, 126a BGB) aus. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle bemüht sein, eine Regelung zu finden, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wolfsburg, 18.03.2026
VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT
i.V.


Jesper Gaden

i.V.

Dominik Günther

Wolfsburg, 18.03.2026
Tuspo Weende e. V.
i.V.


Name: Harald

Name: Kerstin
Tuspo von 1895
Weende e. V.
RadSport
Springstr 115
37077 Göttingen

Anlagen:

- Anlage 1: Muster Übergabeprotokoll
- Anlage 2: Autorisierte Nutzer
- Anlage 3: Allgemeinen Bestimmungen zum Fahrzeug-Leihvertrag
- Anlage 4: Datenschutzerklärung
- Anlage 5: Den Code of Conduct für Geschäftspartner finden Sie auf den Seiten der Compliance: [Code of Conduct für Geschäftspartner | Volkswagen Group \(volkswagen-group.com\)](https://www.volkswagen-group.com)

Übergabeprotokoll zum Fahrzeugüberlassungsvertrag vom 18.03.2026

Zwischen der Volkswagen AG und Tuspo Weende e. V.



Kennzeichen:

Folgende Daten sind **bei Übergabe** des Fahrzeugs von der Volkswagen AG zu erfassen:

Kilometerstand:	Datum: Von: bis:
Fahrzeug übergeben an (Name, Vorname vom Entleiher autorisierte Person):	Entleiher (Verein): Tuspo Weende e. V.
Vorschäden: <input type="checkbox"/> ja (siehe Fahrtenbuch) <input type="checkbox"/> nein	
Fahrer:innen ist im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und nimmt das Fahrzeug für den Entleiher entgegen: _____ (Unterschrift Fahrzeugabholer)	

Folgende Daten sind **bei Rückgabe** des Fahrzeugs vom Entleiher bzw. seinem Vertreter zu erfassen:

Kilometerstand:	Datum:
Wurde das Fahrtenbuch geführt?	<input type="checkbox"/> ja
Wurde das Auto vor der Abgabe von außen gereinigt?	<input type="checkbox"/> ja
Wurde das Auto vor der Abgabe von innen gereinigt?	<input type="checkbox"/> ja
Wurde das Auto im Parkhaus Wache Sandkamp (EG) abgestellt?	<input type="checkbox"/> ja
Sind während der Leiheneue Schäden entstanden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
... wenn ja, bitte kurz den entstandenen Schaden beschreiben und Schadenmeldung einreichen:	

Rückgabe von: _____ Name autorisierte Person

Unterschrift: _____

Allgemeine Bestimmungen zum Fahrzeug-Leihvertrag

§ 1 Grundsätze

1. Der Entleiher verpflichtet sich, das/die Fahrzeug(e) ausschließlich zum vereinbarten Zweck zu verwenden und nur persönlich zu führen; ist der Entleiher eine juristische Person, so darf das/die Fahrzeug(e) ausschließlich an Mitarbeiter weitergegeben werden, die vom Entleiher zur Kraftfahrzeugführung befugt wurden. Aus gesundheitlichen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Fahrsicherheit darf sich der Entleiher vorübergehend von einem Dritten ablösen lassen, sofern der Entleiher selbst mit im Fahrzeug anwesend ist.

Eine Überlassung der/des Fahrzeuge(s) an andere Personen, als die in Satz 1 dieser Ziffer bestimmten Personen, ist dem Entleiher nur im Rahmen des Vertragsgegenstandes und nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von VW gestattet.

Im Rahmen des vorliegenden Vertragsverhältnisses wird diese Einwilligung zur Weitergabe an:

Siehe Liste autorisierter Nutzer

(Name Firma oder Person; Ort u. Straße des Firmen- oder Wohnsitzes)

erteilt.

2. Der Entleiher wird jederzeit sicherstellen, dass das/die Fahrzeug(e) nur von den gem. Ziff. 1 berechtigten Fahrern, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind und bei denen keine offensichtlichen Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges im Öffentlichen Straßenverkehr bestehen, geführt wird.

Ist der Entleiher eine natürliche Person und wird ihm die Fahrerlaubnis entzogen bzw. ein Fahrverbot gegen ihn verhängt, ist das Fahrzeug unverzüglich an die verleihende Stelle von VW zurück zu geben.

3. Der Entleiher ist verpflichtet, das zu dem/den Fahrzeug(en) gehörende Fahrtenbuch ordnungsgemäß und lückenlos zu führen und jederzeit Auskunft über den betreffenden Fahrzeugführer gegenüber VW und staatlichen Ermittlungsbehörden geben zu können.

Der Entleiher berechtigt VW zur Übermittlung der Personendaten des Entleihers an staatliche Ermittlungsbehörden im Wege von Anhörungen zu Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Fahrzeug.

4. Der Entleiher verpflichtet sich, das Fahrzeug sachgemäß und pfleglich sowie entsprechend der Betriebsanleitung zu behandeln und in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Das Anbringen von Beschriftungen an dem/den Fahrzeug(en) sowie das Entfernen bzw. Hinzufügen von Ein- und Anbauten sind ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von VW nicht gestattet.

5. Die Überlassung der/des Fahrzeuge(s) nach diesem Vertrag begründet ein unentgeltliches Nutzungsrecht des Entleihers. Falls im Einzelfall seitens des Entleihers gegenüber VW aus steuerlicher Sicht eine Gegenleistung für die Fahrzeugnutzung erbracht wird, erteilen VW und der Entleiher über ihre jeweiligen Leistungen Rechnungen aneinander, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. In diesen Fällen ist zusätzlich zum Leihvertrag eine vertragliche Fixierung der vom Entleiher zu erbringenden Gegenleistung erforderlich.

6. Eine Verbringung der/des Fahrzeuge(s) außerhalb Deutschlands bedarf der vorherigen Zustimmung durch VW.

§ 2 Vertragsdauer, Kündigung, Rückgabe

1. Der Leihvertrag beginnt mit der Übergabe der/des Fahrzeuge(s) und endet mit dessen/deren Rückgabe.

2. Das Leihverhältnis kann von VW jederzeit ohne Angabe von Gründen fristlos gekündigt werden. Eine Verlängerung der Leihfrist kann bei Bedarf schriftlich vereinbart werden.

3. Die Übergabe und Rückgabe der/des Fahrzeuge(s) ist von beiden Parteien jeweils schriftlich zu dokumentieren. Die Rückgabe ist an dem von VW genannten Ort vorzunehmen.

4. Der Entleiher verpflichtet sich, das/die Fahrzeug(e) bei Vertragsende in einwandfreiem Zustand, d.h. ausreichend betankt sowie gereinigt und gepflegt, an VW zurückzugeben. Kommt der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nach, behält sich VW vor, den Entleiher mit den entsprechenden Kosten zur Herstellung des geschuldeten Zustandes zu belasten.

5. Erfolgt die Rückgabe der/des Fahrzeuge(s) nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ist VW berechtigt, das/die Fahrzeug(e) auf Kosten des Entleihers an sich zu nehmen, unabhängig vom aktuellen Standort der/des Fahrzeuge(s). Darüber hinaus kann der Entleiher für alle sich aus der verspäteten Rückgabe ergebenden Folgen in Anspruch genommen werden. Auf Verlangen hat der Entleiher für die Zeit der verspäteten Rückgabe eine Nutzungsentschädigung nach den ortsüblichen Sätzen für Kraftfahrzeugmiete pro überlassenem Fahrzeug zu zahlen.

§ 3 Wartung, Instandsetzung und Betriebskosten

1. Während der Laufzeit dieses Vertrages anfallende Wartungs- und Reparaturarbeiten an dem/den Fahrzeug(en) sind nach vorheriger Abstimmung mit der verleihenden Stelle von VW durch den Entleiher oder VW durchzuführen bzw. in autorisierten Betrieben der Volkswagen-Vertriebsorganisation zu beauftragen.

2. Die Kostentragungspflicht für Betriebskosten (z.B. Kraftstoff, Motoröl, Reifenersatz, sonstige Betriebsstoffe) sowie die Kosten für Wartungs- und Reparaturarbeiten bestimmt sich nach den Festlegungen im konkreten Fahrzeug-Leihvertrag (siehe Deckblatt).

§ 4 Zulassung und Versicherung

VW ist Eigentümer und Halter der/des Fahrzeuge(s) und demgemäß Träger der Steuerlast sowie der Haftpflichtversicherung für das/die Fahrzeug(e).

§ 5 Verfügung über das Fahrzeug

1. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder andere Verfügungen durch den Entleiher ist nicht zulässig.

2. Der Entleiher verpflichtet sich, VW von etwaigen Eingriffen Dritter in die Rechte von VW im Wege der Zwangsvollstreckung zu dem/den Fahrzeug(en) unverzüglich anzuzeigen.

3. Dem Entleiher steht an dem Fahrzeug kein Zurückbehaltungsrecht wegen etwaiger Ansprüche gegen VW - gleich aus welchem Grund - zu.

§ 6 Haftung und Schadensfallabwicklung

1. Der Entleiher wird im Falle des Unterganges oder Verlustes der/des Fahrzeuge(s) sowie bei fahrlässig selbstverschuldeten Unfallschäden am Fahrzeug von VW so gestellt, als bestünde eine Kaskoversicherung (Vollkasko und Teilkasko) für das Fahrzeug. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des HDI für Fahrzeugversicherungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung gelten als mitvereinbarter Bestandteil dieses Vertrages. Die etwaige Höhe einer Selbstbeteiligung ergibt sich nach den Festlegungen im konkreten Fahrzeug-Leihvertrag (siehe Deckblatt).

Eine Haftungsfreistellung des Entleihers bezieht sich nicht auf Schäden, die durch den Entleiher vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Das gleiche gilt bei juristischen Personen als Entleiher für ein entsprechendes Verschulden seiner Mitarbeiter, an die der Entleiher das Fahrzeug weitergegeben hat.

Bei Weitergabe des Fahrzeuges durch den Entleiher an Personen, die nicht gem. § 1 Ziff. 1 und 2 zum Führen des Fahrzeuges berechtigt sind, ist der Entleiher vollumfänglich für alle dabei entstandenen Schäden gegenüber VW einstandspflichtig.

Betriebsschäden am dem Fahrzeug, d.h. Schäden durch unsachgemäße Bedienung, wie z.B. Falschbetankung und Verschalten sowie Reifenschäden sind in vollem Umfang vom Entleiher zu tragen.

2. Der Entleiher trägt alle sonstigen Kosten, die bei der Benutzung der/des Fahrzeuge(s) entstehen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Dies gilt insbesondere für Verwarnungs- und Bußgelder in Ordnungswidrigkeiten und Strafverfahren sowie anderweitige Gebühren und Zahlungsansprüche Dritter, die wegen der Benutzung der/des Fahrzeuge(s) erhoben werden.

Sollte VW wegen Kosten aus Bußgeldverfahren im Zusammenhang mit der Nutzung der/des Fahrzeuge(s) durch den Entleiher in Anspruch genommen werden, so stellt der Entleiher VW von diesen Ansprüchen frei.

3: Im Schadensfall ist das anliegende "Merkblatt für die Abwicklung von Versicherungsschäden bei Geschäftsfahrzeugen der Volkswagen AG" (Orga 30d) zu beachten, welches Bestandteil des Vertrages ist.

4. Für jedes Schadensereignis an oder mit dem/den Fahrzeug(en) hat der Entleiher ferner eine vollständig ausgefüllte Schadensmeldung gemäß „Form VWV 27“ an die entleihende Stelle bei VW zu geben.

5. Bei Unfällen ist in jedem Fall die Polizei zur Aufnahme des Unfalles zu verständigen.

Unterlässt der Fahrzeugführer die Hinzuziehung der Polizei oder entzieht sich den Feststellungen durch die Polizei durch Verkehrsunfallflucht, ist der Entleiher gegenüber VW zum vollständigen Ersatz des daraus entstehenden Schadens sowie des Schadens am Fahrzeug verpflichtet.

6. Der Entleiher ist nicht berechtigt, etwaige VW zustehende Forderungen oder Rechte an Dritte abzutreten.

7. Etwaige dem Entleiher infolge des Schadensfalles zustehenden Ansprüche gegen Dritte auf Erstattung von Nutzungsausfall bzw. Mietwagenkosten tritt der Entleiher an VW ab, sofern VW ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt.

8. Für den Fall, dass der Entleiher das/die Fahrzeug(e) aus einem Grund nicht nutzen kann, hat er keine Ansprüche auf Nutzungsausfallentschädigung oder Ersatz der Mietwagenkosten bzw. Gestellung eines Ersatzfahrzeuges durch VW.

§ 7 Datenspeicherung

VW wird personenbezogene Daten des Entleihers ausschließlich zum Zwecke der Vertragsabwicklung speichern.

§ 8 Sonstige Vereinbarungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Leihvertrages bedürfen der Schriftform.
2. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben die unwirksame Bestimmung durch eine der rechtlichen und wirtschaftlichen Zielsetzung dieses Vertrages entsprechende Regelung ersetzen.
3. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
4. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand das für den Sitz der Volkswagen AG zuständige Gericht.

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Entleiher keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen der Volkswagen AG gegenüber dem Entleiher dessen Sitz als Gerichtsstand.

Datenschutzerklärung für die Nutzung von Fahrzeugen der Volkswagen Sportkommunikation

A. Verantwortlicher

Mit dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, ihre-daten@volkswagen-kommunikation.de eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Nr. HRB 100484 („Volkswagen AG“) bei der Prüfung Ihrer Anfrage, ob wir Ihnen einen Volkswagen Testwagen für Ihre Medienarbeit zur Verfügung stellen können.

B. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten

1. Prüfung der Fahrzeugvergabe

Die Volkswagen AG stellt Sportvereinen mithilfe eines Sponsoring-Vertrages Fahrzeuge zur Verfügung. Aufgrund von Compliance-Vorgaben und dem Gebot der Gleichbehandlung von betroffenen Personen erheben, analysieren und protokollieren wir im Vorfeld und während der Vertragsdauer personenbezogene Daten:

- Kontaktdaten: Name, Vorname, E-Mail-Adresse
- Vereinsinformationen
- Daten der Anfrage: Fahrzeugwunsch, Datum der Anfrage
- Validierung der Fahrerlaubnis
- Auflistung der Fahrzeugführer des entsprechenden Leihfahrzeugs bei Vertragsschließung

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt als vertragliche Maßnahme auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO sowie dem berechtigten Interesse der Volkswagen AG, die ordnungsgemäße Nutzung der Fahrzeuge zu garantieren und nachvollziehen zu können (Art 6 Abs. 1 S. 1 lit f DSGVO).

Im Zuge der Bereitstellung von Fahrzeugen erfolgt darüber hinaus ggf. die Weitergabe Ihrer Kontaktdaten an folgende Dienstleister, welche für die Anmeldung, Überführung und Abmeldung des Fahrzeugs verantwortlich sind:

- Wamtek Information Systems GmbH, Bahnstrasse 17a, 61381 Friedrichsdorf

Entsprechende Verträge zur Auftragsverarbeitung sind mit den jeweiligen Partnerfirmen geschlossen.

Darüber hinaus ist die Volkswagen AG dazu angehalten, im Falle von Verkehrsdelikten Ihre personenbezogenen Daten an Behörden weiter zu geben.

Die Volkswagen AG ist gemäß interner Vorgaben dazu angehalten, eine Nutzerliste der jeweiligen Fahrer des dem Sportverein überlassenen Fahrzeugs zu führen, um eine übermäßige und zweckentfremdete Nutzung des Fahrzeugs zu vermeiden.

Die Nutzerliste des Fahrzeugs bzw. vertragsrelevante Unterlagen werden entsprechend der geltenden Frist (i.d.R. als Vertragsbestandteil 15 Jahre) zur Aufbewahrung von Verträgen aufbewahrt.

C. Ihre Rechte

Ihre nachfolgenden Rechte können Sie gegenüber der Volkswagen AG jederzeit unentgeltlich geltend machen. Weitere Informationen zur Wahrnehmung Ihrer Rechte finden Sie unter Abschnitt D.

Auskunftsrecht: Sie haben das Recht, von uns Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu erhalten.

Berichtigungsrecht: Sie haben das Recht, von uns die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger bzw. unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Recht auf Löschung: Sie haben das Recht, bei Vorliegen der in Art. 17 DSGVO genannten Voraussetzungen, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Danach können Sie beispielsweise die Löschung Ihrer Daten verlangen, soweit diese für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind. Außerdem können Sie Löschung verlangen, wenn wir Ihre Daten auf der Grundlage Ihrer Einwilligung verarbeiten und Sie diese Einwilligung widerrufen.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Sie haben das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO vorliegen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Sie die Richtigkeit Ihrer Daten bestreiten. Für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit der Daten können Sie dann die Einschränkung der Verarbeitung verlangen.

Widerspruchsrecht: Sofern die Verarbeitung auf einem überwiegenden Interesse oder Ihre Daten zum Zwecke der Direktwerbung genutzt werden, haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zu widersprechen. Im Falle des Widerspruchs bitten wir Sie, uns Ihre Gründe mitzuteilen, aus denen Sie der Datenverarbeitung widersprechen. Daneben haben Sie das Recht, der Datenverarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Das gilt auch für Profiling, soweit es mit der Direktwerbung zusammenhängt.

Recht auf Datenübertragbarkeit: Sofern die Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung oder einer Vertragserfüllung beruht und diese zudem unter Einsatz einer automatisierten Verarbeitung erfolgt, haben Sie das Recht, Ihre Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese an einen anderen Datenverarbeiter zu übermitteln.

Widerrufsrecht: Sofern die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, die Datenverarbeitung im Rahmen einer Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit kostenlos zu widerrufen.

Beschwerderecht: Sie haben außerdem das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde (z. B. bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen) über unsere Verarbeitung Ihrer Daten zu beschweren.

D. Ihre Ansprechpartner

Ansprechpartner für die Ausübung Ihrer Rechte

Die Ansprechpartner für die Ausübung Ihrer Rechte und weitergehender Informationen finden Sie auf der folgenden Webseite <https://datenschutz.volkswagen.de>.

Datenschutzbeauftragter

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen als Ansprechpartner für datenschutzbezogene Anliegen zur Verfügung:

Datenschutzbeauftragter der Volkswagen AG

Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

dataprivacy@volkswagen.de

Stand: April 2023